



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0833-II/12/a/2016

Wien, am 2. September 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Karlsböck und weitere Abgeordnete haben am 11. Juli 2016 unter der Zahl 9932/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „fehlende Beweispflicht der Exekutive bei Geschwindigkeitsmessungen mit Radarpistolen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Organe der österreichischen Bundespolizei unterliegen bei ihrer Tätigkeit als staatliche Aufsichtsorgane (auch im Straßenverkehr) einer besonderen strafrechtlichen Verantwortung. Dabei obliegt es letztendlich den zuständigen Strafbehörden, im Rahmen der Beweiswürdigung den wahren Sachverhalt zu ermitteln und sind auch Aussagen von Exekutivorganen im behördlichen Beweisverfahren unter besondere strafrechtliche Verantwortung gestellt.

Die von der österreichischen Bundespolizei im Rahmen von händischen Geschwindigkeitsmessungen eingesetzten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte sehen laut Eichzulassung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen keine Bilddokumentation vor, sondern dienen lediglich der Unterstützung des Exekutivorganes bei dessen dienstlicher Wahrnehmung und liefern ein geeichtes Messergebnis der Fahrgeschwindigkeit. Gemäß § 97 Absatz 1 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 und § 123 Absatz 2 Ziffer 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 haben die Organe der Bundespolizei beziehungsweise des öffentlichen Sicherheitsdienstes Maßnahmen zu setzen, die für die Einleitung eines

Verwaltungsstrafverfahrens erforderlich sind. Der Gesetzgeber knüpft keine explizite Befugnis zur Anfertigung von Beweisfotos an diese gesetzliche Bestimmung.

Zu Frage 3:

Ja, es ist mit technischen Zusatzeinrichtungen möglich, mit Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten Beweisfotos zu erstellen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Im Hinblick auf eine sparsame und zweckentsprechende Verwendung von Ressourcen ist keine Erweiterung auf Geräte mit Bildbeweis notwendig. Der einfache, handliche und flexible Einsatz, der den großen Vorteil der Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte ausmacht, würde durch die Veränderung der Geräte (schwieriges praktisches Handling wegen schwerer und größerer Geräte; deutliche Kostensteigerung) wegfallen bzw. wesentlich eingeschränkt. Aus vorgenannten einsatztaktischen Gründen und im Zusammenhang mit der österreichischen Rechtsposition eines Organs der öffentlichen Aufsicht wird eine Ausstattung der Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte mit Beweisfotos vom Bundesministerium für Inneres derzeit nicht in Betracht gezogen.

Mag. Wolfgang Sobotka

